

**Mag. Norbert Totschnig, MSc**  
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,  
Klima- und Umweltschutz,  
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.106.911

Ihr Zeichen: 4848/J-NR/2026

Wien, 2. April 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Olga Voglauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 3. Februar 2026 unter der Nr. **4848/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „fachliche und rechtliche Prüfungen des Trilog-Ergebnisses zu NGT inkl. Möglichkeit einer Nichtigkeitsklage beim EuGH“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- Welche Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag enthält das im Trilog erzielte Ergebnis zur Verordnung über neue genomische Techniken (NGT) in Bezug auf
  - das Vorsorgeprinzip,
  - die Rückverfolgbarkeit von NGT-Produkten,
  - Kennzeichnungsregelungen sowie
  - die Regelungen zur Wahlfreiheit von Konsument:innen, Landwirt:innen und Verarbeitungsbetrieben?

Es wird auf den ursprünglichen Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 unter [https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:c88fe9ac-1c06-11ee-806b-01aa75ed71a1.0003.02/DOC\\_1&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:c88fe9ac-1c06-11ee-806b-01aa75ed71a1.0003.02/DOC_1&format=PDF) sowie auf die Analyse des Rates der Europäischen

Union zum finalen Kompromisstext vom 12. Dezember 2025 unter <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-16659-2025-INIT/en/pdf> verwiesen.

**Zu den Fragen 2 bis 9:**

- Welche fachlichen oder rechtlichen Stellungnahmen wurden im Ressort oder ressortübergreifend zum Trilog-Ergebnis erstellt oder eingeholt?
- Welche unionsrechtlichen oder völkerrechtlichen Fragestellungen wurden in diesen Stellungnahmen im Zusammenhang mit der geplanten NGT-Verordnung identifiziert (z. B. im Verhältnis zum geltenden EU-Gentechnikrecht, Patentrecht, oder zum Cartagena-Protokoll)?
- Welche formalen Handlungsmöglichkeiten bestehen für die Bundesregierung nach Abschluss der 1. Lesung des Rates und zu Beginn der 2. Lesung im Europäischen Parlament im Hinblick auf die NGT-Verordnung?
- Welche dieser Handlungsmöglichkeiten wurden von der Bundesregierung seit Abschluss des Trilogs tatsächlich ergriffen oder vorbereitet?
- Wurde innerhalb der Bundesregierung geprüft, ob gegen die geplante NGT-Verordnung eine Nichtigkeitsklage gemäß Art. 263 AEUV in Betracht kommt?
  - a. Falls ja, wann wurde diese Prüfung eingeleitet?
  - b. Falls ja, welche Ressorts und fachlichen Stellen waren daran beteiligt?
  - c. Falls ja, auf welche rechtlichen Aspekte oder möglichen Klagegründe hat sich diese Prüfung bezogen?
  - d. Falls nein, wurde eine solche Prüfung ausdrücklich ausgeschlossen?
  - e. Falls eine solche Prüfung ausdrücklich ausgeschlossen wurde, wann und aus welchen formalen Gründen ist dies erfolgt?
- Gibt es innerhalb der Bundesregierung einen festgelegten Zeitrahmen für Entscheidungen über mögliche rechtliche Schritte im Zusammenhang mit der NGT-Verordnung?
- Welche Schritte sind vorgesehen, um das Parlament über relevante Entscheidungen oder Prüfungen vor Ablauf allfälliger Klagefristen zu informieren?
- Welche rechtlichen Bewertungen oder Entscheidungsgrundlagen zur NGT-Verordnung sind derzeit als interne Arbeitsunterlagen vorhanden?

Im Nachgang der vorläufigen politischen Einigung im Trilog am 3. Dezember 2025 wurde der endgültige Kompromisstext im Ausschuss der Ständigen Vertreter I näher ausgeführt und diskutiert. Österreich hat sich in diesem Rahmen kritisch geäußert und den finalen Kompromisstext abgelehnt.

Im ersten Halbjahr 2026 ist die formale Annahme des Legislativaktes im Europäischen Parlament und im Rat vorgesehen. Für die Annahme im Rat ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, der Handlungsspielraum der Bundesregierung ist daher begrenzt. Seitens der Bundesregierung besteht weiterhin die Bindung an die Stellungnahme des EU-Ausschusses des Bundesrats gemäß Art. 23e Abs. 4 B-VG.

Die federführende Zuständigkeit für die NGT-Verordnung obliegt dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK). Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) ist nicht bekannt, ob eine Prüfung in Bezug auf die Erhebung einer Nichtigkeitsklage vorgenommen wurde.

Die NGT-Verordnung wird voraussichtlich ab dem Jahr 2028 anzuwenden sein. Aus diesem Grund wurde seitens des BMLUK und des BMASGPK eine Studie mit dem Forschungstitel „Neue genomische Techniken (NGT) in der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft: Bedeutung der EU-NGT-Verordnung für Österreich“ in Auftrag gegeben. Diese Studie analysiert für ausgewählte, in Österreich bedeutende Kulturarten, ob und gegebenenfalls wie der Einsatz von NGT 1-basierten Anwendungen zur Bewältigung aktueller Herausforderungen in der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft beitragen kann. Untersucht werden Chancen und Risiken für landwirtschaftliche Betriebe sowie für vorgelagerte Bereiche, wie Saatguterzeugung sowie Futtermittel- und Lebensmittelproduktion. Besonderes Augenmerk gilt den Auswirkungen auf die biologische und gentechnikfreie Produktion, insbesondere den Fragen der Koexistenz, Rückverfolgbarkeit, Transparenz sowie den Möglichkeiten, Produkte ohne NGT 1 in Verkehr zu bringen. Das Ergebnis dieser Studie soll eine umfassende praxisnahe Einschätzung von NGT im Pflanzenbau sowie das Aufzeigen von Handlungsoptionen sein.

Der erste Zwischenbericht dieser Studie soll den Auftraggebern bereits Mitte 2026 vorgelegt werden. So können bereits frühzeitig erste Erkenntnisse über die Auswirkungen der NGT-Verordnung gewonnen und erste Problemfelder identifiziert werden, die einen weiteren Prüf- und Handlungsbedarf erfordern.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

